

## **Weisungen zur Schulzeit**

(vom 5. November 2008)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 22, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 2 und auf Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998<sup>1</sup>,

beschliesst:

### 1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1** Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Weisungen legen die minimale wöchentliche Schulzeit, die wöchentliche Unterrichtszeit und die Ausgestaltung der Blockzeiten fest und regeln die Sperrzeiten für die Lehrpersonen in der Volksschule.

<sup>2</sup>Die Schulräte regeln im Rahmen dieser Weisungen die Unterrichts-, Block- und Sperrzeiten.

#### **Artikel 2** Begriffe

<sup>1</sup>Eine *Lektion* ist eine Zeiteinheit von 45 Minuten.

<sup>2</sup>Die *minimale wöchentliche Schulzeit* legt fest, wie viele Halbtage eine Schulwoche umfassen muss, damit sie als Schulwoche im Sinne von Artikel 21 der Schulverordnung zählt.

<sup>3</sup>*Unterrichtszeit* ist jene Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler effektiv unterrichtet werden.

<sup>4</sup>Während der *Blockzeiten* werden alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr entweder unterrichtet oder betreut.

<sup>5</sup>*Sperrzeit* ist eine unterrichtsfreie Zeit, die Lehrpersonen für schulische Belange freizuhalten haben.

### 2. Abschnitt: **WÖCHENTLICHE SCHUL- UND UNTERRICHTSZEIT**

---

<sup>1</sup>) RB 10.1115

**Artikel 3** Minimale wöchentliche Schulzeit (Art. 22 SchVO)

<sup>1</sup>Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.

<sup>2</sup>Wochen mit mindestens sechs Halbtagen zählen als ganze, Wochen mit vier bis fünf Halbtage als halbe Schulwochen.

<sup>3</sup>Als Halbtage können jene angerechnet werden, an denen Unterricht erteilt wird.

<sup>4</sup>Schulverlegungen, Sporttage, Exkursionen und Schulreisen können angerechnet werden.

<sup>5</sup>Schulen, die nicht mindestens 38 Schulwochen erreichen, sind verpflichtet, die fehlende Zeit durch Verlängerung der wöchentlichen Unterrichtszeit auszugleichen.

**Artikel 4** Wöchentliche Unterrichtszeit (Art. 23 SchVO)

<sup>1</sup>Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler beträgt:

- a) 24 Lektionen in Vollzeitkindergärten;
- b) mindestens 12 Lektionen in Teilzeitkindergärten und im ersten Jahr von Zweijahreskindergärten;
- c) 24 Lektionen bei fünfmaligem Alternieren oder wenn nicht alterniert wird und 25 Lektionen bei viermaligem Alternieren in der 1. und 2. Primarklasse;
- d) 27 Lektionen in der 3. und 4. Primarklasse;
- e) 29 Lektionen in der 5. und 6. Primarklasse;
- f) 33 bis 35 Lektionen in der Sekundar- und Realschule sowie in der kooperativen und integrierten Oberstufe;
- g) 31 bis 35 Lektionen in der Werkschule.

<sup>2</sup>In der Zahl der Lektionen ist der konfessionelle Religionsunterricht der anerkannten Landeskirchen nicht enthalten.

<sup>3</sup>Wo die tägliche Unterrichtszeit nicht in ganzen Lektionen festgelegt wird, ist die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler in Wochenminuten auszuweisen. Sie beträgt

- a) 1080 Wochenminuten in Vollzeitkindergärten;
- b) mindestens 540 Wochenminuten in Teilzeitkindergärten und im ersten Jahr von Zweijahreskindergärten;

- c) 1080 bei fünfmaligem Alternieren oder wenn nicht alterniert wird und 1125 Wochenminuten bei viermaligem Alternieren in der 1. und 2. Primarklasse;
- d) 1215 Wochenminuten in der 3. und 4. Primarklasse;
- e) 1305 Wochenminuten in der 5. und 6. Primarklasse;
- f) 1485 bis 1575 Wochenminuten in der Sekundar- und Realschule sowie in der kooperativen und integrierten Oberstufe;
- g) 1395 bis 1575 Wochenminuten in der Werkschule.

**Artikel 5** Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit (Art. 23 SchV)  
a) auf die Schulwoche

<sup>1</sup>Die Unterrichtszeit verteilt sich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei.

<sup>2</sup>Am Aschermittwoch, am Mittwoch in der Karwoche sowie in Wochen mit Feiertagsbrücken kann am Mittwoch den ganzen Tag Unterricht angesetzt werden.

**Artikel 6** b) auf den einzelnen Tag

Pro Schultag dürfen für die Schülerinnen und Schüler höchstens folgende Lektionen angesetzt werden:

- a) Kindergarten: 6½ Lektionen;
- b) Primarstufe: 7½ Lektionen;
- c) Oberstufe: 8 Lektionen; 10 Lektionen, wenn Hauswirtschaft unterrichtet wird.

**Artikel 7** Pausen

<sup>1</sup>Es dürfen höchstens zwei Lektionen ohne Pause gehalten werden.

<sup>2</sup>Wird zwischen zwei Lektionen keine Pause gehalten, sind die beiden Lektionen soweit möglich durch dieselbe Lehrperson zu erteilen.

<sup>3</sup>Am Vormittag ist eine grosse Pause von mindestens 15 Minuten Dauer einzuhalten.

<sup>4</sup>Die Mittagszeit dauert mindestens 45 Minuten.

3. Abschnitt: **BLOCKZEITEN**

**Artikel 8** Grundsatz (Art. 23 Abs. 3 und 4 SchV)

<sup>1</sup>Die Gemeinden regeln die Unterrichtszeit im Kindergarten und auf der Primarstufe in Form von Blockzeiten.

<sup>2</sup>Die Blockzeiten umfassen den Vormittag und dauern mindestens vier Lektionen zuzüglich Pausen.

<sup>3</sup>Der Erziehungsrat kann in begründeten Fällen besondere Regelungen bewilligen.

**Artikel 9** Gestaltung der Blockzeiten

Die Blockzeiten sind so anzusetzen, dass alle Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe den Schulweg am Morgen und am Mittag gemeinsam zurücklegen können.

**Artikel 10** Ausfall des Unterrichts

<sup>1</sup>Bei kurzfristigem Ausfall einer Lehrperson ist die Schule für die ersten zwei Tage während der Blockzeiten betreuungspflichtig.

<sup>2</sup>Bei Schulausfällen, die im offiziellen Schul- und Ferienplan aufgeführt sind oder die von der Schule mindestens drei Monate zum Voraus angekündigt werden, entfällt die Betreuungspflicht.

**Artikel 11** Teilzeit- und Zweijahreskindergarten

In Teilzeitkindergärten und im ersten Jahr von Zweijahreskindergärten gelten die Regelungen zu den Blockzeiten für jene Vormittage, an denen die Kinder unterrichtet werden.

**Artikel 12** Betreuung

<sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler, die während der Blockzeiten nicht unterrichtet werden, ist eine Betreuung sicherzustellen.

<sup>2</sup>Die Betreuung kann von Lehrpersonen oder von geeigneten Betreuungspersonen wahrgenommen werden.

<sup>3</sup>Nehmen Lehrpersonen die Betreuung wahr, wird ihnen pro Betreuungsstunde (60 Minuten) eine halbe Lektion angerechnet.

<sup>4</sup>Eltern können ihre Kinder von festen Betreuungszeiten abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich an die Klassenlehrperson zu erfolgen. Sie gilt für mindestens ein Semester.

#### 4. Abschnitt: **SPERRZEITEN FÜR DIE LEHRPERSONEN**

##### **Artikel 13** Lokale Sperrzeiten

<sup>1</sup>Der Schulrat legt Sperrzeiten für die Lehrpersonen fest. Er verwendet dafür auch Mittwochnachmittage.

<sup>2</sup>Der Schulrat regelt die Präsenzpflcht innerhalb der Sperrzeiten. Er orientiert sich dabei am Amtsauftrag gemäss Artikel 40 Absatz 2 der Schulverordnung<sup>2)</sup>.

##### **Artikel 14** Kantonale Sperrzeiten

<sup>1</sup>Der Kanton kann bis zu sechs Mittwochnachmittage pro Schuljahr für Stufenkonferenzen, Lehrplan- und Lehrmitteleinführungen sowie für weitere Veranstaltungen belegen, deren Besuch für die Lehrerschaft oder Teile der Lehrerschaft obligatorisch ist.

<sup>2</sup>Die kantonalen Sperrzeiten werden jeweils mit dem Rahmenplan für das Schuljahr bekannt gegeben.

#### 5. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 15** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen zur Schulzeit vom 1. Dezember 2004 werden aufgehoben.

##### **Artikel 16** Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. August 2009 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Josef Arnold  
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

---

<sup>2)</sup> RB 10.1115